

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sozialökonomik der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg
– FPO Sozialökonomik –
Vom 2. September 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
8. März 2011
19. Januar 2012
28. Juni 2012
24. Mai 2013
18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Wahlpflichtmodule	3
§ 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	3
Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Sozialökonomik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist der Bachelorabschluss in Sozialökonomik. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang,

2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit der Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in Empirischer Sozialforschung oder Marktforschung und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschluss ersichtlich ist,
4. Nachweise über ein fachspezifisches Praktikum von mindestens sechs Wochen sowie sonstige Praktika, Auslandsaufenthalte, Berufsausbildung, Berufserfahrung, englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit jeweils vorhanden,
5. eine von der Bewerberin/dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt (Die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 70 Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten (max. 15 Punkte),
3. Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (max. 15 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage, Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** werden die Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zulassungskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. ²Die Begutachtung erstreckt sich auf die Arbeitsprobe vor dem Hintergrund der in Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Qualifikationskriterien. ³Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung maximal 20 Punkte. ⁴Die Punktzahl der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

(5) Wird der Nachweis des fachspezifischen Praktikums von mindestens sechs Wochen gemäß Abs. 2 Nr. 4 nicht im Rahmen der Bewerbung zum Qualifikationsfest-

stellungsverfahren erbracht, wird die Ableistung des Praktikums als Auflage entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 2 **MPOWIWI** festgesetzt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten bis dritten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend (Pflichtbereich = 60 ECTS-Punkte) vermittelt. ²Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden vier sozialökonomische Vertiefungsmodul im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten. ³Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zwei Module aus den Angeboten des Fachbereichs im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. ⁴Das Modul Masterarbeit setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Masterarbeit und einer Präsentation derselben (insgesamt 30 ECTS-Punkte) zusammen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16 – 18b **MPOWIWI**.

(2) ¹Studierenden kann in den Abschlussdokumenten das Studium eines Studienbereichs bescheinigt werden, wenn sie mindestens 25 ECTS-Punkte aus Modulen im sozialökonomischen Vertiefungsbereich sowie im freien Vertiefungsbereich in folgenden Studienbereichen erworben haben:

- a) Bildung, Beruf und Personal
- b) Medien-, Markt- und Sozialforschung

²Die Zuordnung der Module zu Studienbereichen wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Vertiefung Methoden“ und „Angewandte Methoden“ im Bereich „Methodische Grundlagen“ liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren empirischen Methoden thematisch zu vertiefen. ²Dadurch werden methodische und statistische Kenntnisse vermittelt, die für die Beantwortung gesellschaftlich relevanter Fragen aus sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Perspektive notwendig sind. ³Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld methodische Kenntnisse verschiedener Disziplinen, die auf gehobene Tätigkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft vorbereiten, anzueignen.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Spezielle BWL“ und „Spezielle VWL“ im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten thematisch zu vertiefen. ²Hierbei werden Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft aus ökonomischer Perspektive beschrieben und erklärt. ³Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuell zugeschnittenes Profil an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bilden.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bzw. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit/-bericht, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag oder eine Kombination aus diesen. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) oder einem Seminar (2 SWS) zusammen.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Sozialökonomik“ aufnehmen.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
Sozialökonomischer Pflichtbereich						60							
Sozialwissenschaftliche Grundlagen						15							
Allgemeine Kommunikationswissenschaft	Allgemeine Kommunikationswissenschaft				2	5	5				Klausur (60 Min.)	1	
Personalpsychologie	Personalpsychologie	2				5	5				Klausur (90 Min., 100 %) und Versuchspersonenstunde (0 %)	1	
	Übung zur Personalpsychologie		1										
Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns	Soziologie – Forschungsprobleme und Forschungsdesigns				3	5	5				Klausur (60 Min., 50 %) und Hausarbeit (50 %) und Präsentation (0 %)	1	
Methodische Grundlagen						15							
Ökonometrie	Ökonometrie	2				5	5				Klausur (90 Min.)	1	
	Ökonometrie		2										
Vertiefung Methoden, vgl. § 4 Abs. 1	vgl. § 4 Abs. 4					5			5		vgl. § 4 Abs. 3	1	
Angewandte Methoden, vgl. § 4 Abs. 1	vgl. § 4 Abs. 4					5		5			vgl. § 4 Abs. 3	1	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						15							
Mikroökonomie und Spieltheorie	Mikroökonomie und Spieltheorie	2				5	5				Klausur (60 Min., 80 %) und Präsentation (20 %)	1	
	Mikroökonomie und Spieltheorie		2										
Spezielle VWL, vgl. § 4 Abs. 2	vgl. § 4 Abs. 4					5	5				vgl. § 4 Abs. 3	1	
Spezielle BWL, vgl. § 4 Abs. 2	vgl. § 4 Abs. 4					5		5			vgl. § 4 Abs. 3	1	
Sozialökonomisches Projektseminar						15							
Projektseminar	Projektseminar I				3	15		5	10		Projektarbeit/-bericht (75 %) und Präsentation (25 %)	1	
	Projektseminar II				4								
Sozialökonomischer Vertiefungsbereich (4 Module sind zu wählen) ¹						20							
Ungleichheit in modernen Gesellschaften	Ungleichheit in modernen Gesellschaften				2	5		5			Klausur (60 Min.)	1	
Seminar zur Organisationspsychologie	Seminar zur Organisationspsychologie				2	5			5		Hausarbeit (100 %) und Präsentation (0 %)	1	
Spezielle Kommunikationswissenschaft I	Seminar zur speziellen Kommunikationswissenschaft I				2	5		5			Hausarbeit (50 %) und Präsentation (50 %)	1	
Ökonomie der Sozialpolitik	Ökonomie der Sozialpolitik				3	5			5		Hausarbeit (60 %) und Präsentation (20 %) und Diskussionsbeitrag (20 %)	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Freier Vertiefungsbereich (2 Module sind zu wählen) ²						10						
Modul I	²					5		5			²	1
Modul II	²					5			5		²	1
Masterarbeit						30						
Masterarbeit	Seminar zur Masterarbeit				2	30				30	Masterarbeit (100 %) und Präsentation (0 %)	1
	Masterarbeit				0							
Summe SWS und ECTS		6	5	0	22		30	30	30	30		
		33				120						

¹ Der Katalog kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

² Wählbar sind alle von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Fachbereichs für diesen Studiengang freigegebenen Modulen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.